

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Angleichung der Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1981 geltende
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BAnz. Nr. 205 vom 31. Oktober 1980), wird in Teil II wie folgt geändert:

1. Die Warennummern 0604 402 und 0604 409 werden gestrichen und durch folgende Warennummern ersetzt:

„0604 410	--- Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen	G
0604 492	--- Schnittgrün (Asparagus und Farne)	G
0604 499	--- andere	G.“

2. Die Warennummer 2603 900 wird gestrichen und durch folgende Warennummern ersetzt:

„2603 770	- überwiegend antimonhaltig	B 1
2603 810	- überwiegend kobalthaltig	B 1

aus 2603 830	- überwiegend zirkonhaltig, ausgenommen in Teil IB dieser Liste erfaßte Waren	B 1
--------------	---	-----

aus 2603 990	- andere (überwiegend andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend), ausgenommen in Teil IB dieser Liste erfaßte Waren	B 1.“
--------------	---	-------

3. Die Warennummer „aus 7313 990“ wird ersetzt durch die Warennummer „aus 7313 970“ (ohne Änderung der Angaben).

4. Die Warennummer „aus 8104 510“ wird durch folgende Zwischenüberschrift und folgende Warennummer ersetzt:

„-- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:

8104 520	-- Bearbeitungsabfälle und Schrott	B 1.“
----------	------------------------------------	-------

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält Angleichungen an das am 1. Januar 1981 in Kraft tretende neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, das auf dem entsprechenden Warenverzeichnis der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) beruht.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen**Artikel 1**

Diese Änderungen ergeben sich als unmittelbare Folge der Änderung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

